

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Wörth am Rhein (Wochenmarktgebührensatzung)

vom 02.07.2012

Der Stadtrat Wörth a.Rh. hat am 02.07.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), des § 2 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) und des § 14 der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Wörth a.Rh. vom 26.01.2001 (Wochenmarktsatzung) in seiner jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Arten der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.
- (2) Für die im Zusammenhang mit der Zuweisung oder Versagung eines Standplatzes entstehenden Aufwendungen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 2 Berechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühr berechnet sich nach der benutzten Fläche je qm bzw. nach der Anzahl und Art der Verkaufswagen (Standplatzgebühr).
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

Standplatzgebühren

1. Abstell- und Verkaufsfläche

bei Dauerzuweisung

pro qm und Jahr	EUR 12,00
pro qm und Monat	EUR 1,50

bei Tageszuweisung

pro qm und Tag (mind. 4,00 EUR)	EUR 0,50
-----------------------------------	----------

2. Verkaufswagen ohne besondere Stromabnahme

bei Dauerzuweisung

pro Wagen und Jahr	EUR 120,00
pro Wagen und Monat	EUR 12,00

bei Tageszuweisung

pro Wagen und Tag	EUR 4,00
-------------------	----------

3. Verkaufswagen mit Kühleinrichtung

bei Dauerzuweisung

pro Wagen und Jahr	EUR 140,00
pro Wagen und Monat	EUR 14,00

bei Tageszuweisung

pro Wagen und Tag	EUR 6,50
-------------------	----------

4. Verkaufswagen mit Sonderausstattung (z.B. Grill, Friteusen)

bei Dauerzuweisung

pro Wagen und Jahr	EUR 250,00
pro Wagen und Monat	EUR 25,00

bei Tageszuweisung

pro Wagen und Tag	EUR 10,00
-------------------	-----------

Verwaltungsgebühren

5. Die Höhe der Verwaltungsgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt zwischen 16,60 EUR und 265,60 EUR und richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer auf dem Wochenmarkt Waren feilbietet oder feilbieten lässt (Marktbeschricker). Mehrere Schuldner für die gleiche Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Standplätze und wird sofort fällig.
- (2) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht belegt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung und Rückzahlung der Gebühr.
- (3) Bei Zuweisung bzw. Versagung der Standplätze wird die Verwaltungsgebühr (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) sofort fällig.

§ 5 Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühr für Dauerzuweisungen wird nach der Zuweisung durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung Wörth a.Rh. einmalig festgesetzt. Sie wird alljährlich angefordert und ist der Anforderung entsprechend bei der Stadtkasse Wörth a.Rh. zu zahlen.
- (2) Die Gebühr für die Tageszuweisung ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Wörth a.Rh. zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Wörth am Rhein (Wochenmarktgebührensatzung) vom 12.10.1993 sowie die Änderungssatzung vom 11.12.2002 außer Kraft.

Wörth a.Rh., den 18.07.2012
Stadtverwaltung

gez.
Seiter
Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Wörth a.Rh. unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.